

**Irmtraud Kölbl**

**Reisebegriffe und  
Reisekostenpauschalisierung im  
Einkommenssteuerrecht**

**Diplomarbeit**

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2002 Diplom.de  
ISBN: 9783832469856

**Irmtraud Kölbl**

# **Reisebegriffe und Reisekostenpauschalisierung im Einkommenssteuerrecht**

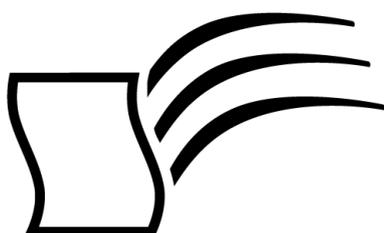


---

Irmtraud Kölbl

# Reisebegriffe und Reisekostenpauschalisierung im Einkommenssteuerrecht

Diplomarbeit  
an der Karls-Franzens-Universität Graz  
Fachbereich Rechtswissenschaften  
November 2002 Abgabe



***Diplom.de***

Diplomica GmbH \_\_\_\_\_  
Hermannstal 119k \_\_\_\_\_  
22119 Hamburg \_\_\_\_\_

Fon: 040 / 655 99 20 \_\_\_\_\_  
Fax: 040 / 655 99 222 \_\_\_\_\_

agentur@diplom.de \_\_\_\_\_  
www.diplom.de \_\_\_\_\_

ID 6985

Kölbl, Irmtraud: Reisebegriffe und Reisekostenpauschalisierung im Einkommenssteuerrecht

Hamburg: Diplomica GmbH, 2003

Zugl.: Fachhochschule Südwestfalen, Universität, Diplomarbeit, 2002

---

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden, und die Diplomarbeiten Agentur, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Diplomica GmbH

<http://www.diplom.de>, Hamburg 2003

Printed in Germany

## INHALTSANGABE

Die vorliegende Arbeit unterteilt sich im wesentlichen in zwei Kapitel: Nach einer kurzen Einführung werden einerseits die „Reisebegriffe“ des ESt-Rechts und andererseits die Reisekostenpauschalierungen behandelt.

Unter dem Titel „Reisebegriff“ findet man zunächst die einkommenssteuerliche Relevanz von Reisen an sich, dh die Abgrenzung zwischen abzugsfähigen und nicht abzugsfähigen Reisen. Diese Abgrenzung ist deshalb so wichtig, da Reisen häufig den Privatbereich tangieren, so dass sich aus der Rechtsprechung bestimmte Anforderungen im Hinblick auf die steuerliche Absetzbarkeit von betrieblichen bzw beruflichen Reisen entwickelt haben. In weiteren Unterkapiteln werden die notwendigen Merkmale einer Reise im Hinblick auf die Anerkennung als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten einerseits sowie der divergente Dienstreisebegriff andererseits dargestellt. Sodann folgt eine rechtspolitische und verfassungsrechtliche Betrachtung der unterschiedlichen Reisebegriffe.

Im zweiten Kapitel werden die Reisekostenpauschalierungen, dh das Tagesgeld und das Nächtigungsgeld, erörtert. Nach einer umfassenden Darstellung der steuerlichen Vorschriften im Bereich der Reisekostenpauschalierungen wird im letzten Teil der Arbeit auf Sinn und Zweck sowie verfassungsrechtliche Zulässigkeit derartiger pauschalierender Regelungen eingegangen.

## Abkürzungsverzeichnis

AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AÖF	Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz BGBl 1974/22
ARD	ARD-Betriebsdienst [Heft, Seite]
arg	argumento (folgt aus)
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz BGBl 1988/196
B	Beschluß
BAO	Bundesabgabenordnung
Bf	Beschwerdeführer, -in
BFH	(deutscher) Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
Blg	Beilage, -n
BlgNR	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMF	Bundesminister(ium) für Finanzen
BMWA	Bundesminister(ium) für Wirtschaft und Arbeit
BStBl	(deutsches) Bundessteuerblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
d	deutsch (vor einer anderen Abkürzung)
E	Erkenntnis, Entscheidung
EB	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht [Jahr, Seite]
EFSIlg	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen [Nummer]
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
etc	et cetera
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuroStUG 2001	Euro-Steuerumstellungsgesetz BGBl I 2001/59
FJ	Finanzjournal [Jahr, Seite]

GP	Gesetzgebungsperiode
insb	insbesondere
iSd	im Sinn des, -der
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung [Jahr, Seite]
ÖStZ	Österreichische Steuer-Zeitung [Jahr, Seite]
ÖStZB	Die finanzrechtlichen Erkenntnisse des VwGH und des VfGH, Blg zur Österreichischen Steuer-Zeitung [Jahr, Seite]
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft [Jahr, Seite]
RGV	Reisegebührenvorschrift 1955 BGBl 133
Rsp	Rechtsprechung
sog	sogenannt, -e, -er, -es
SWK	Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei
usw	und so weiter
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes [Nummer]
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes [Nummer]
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel

**INHALTSVERZEICHNIS****I. EINLEITUNG****1. THEMA DER DIPLOMARBEIT** 4**2. RECHTSQUELLEN** 4**II. REISEBEGRIFFE****1. WELCHE REISEN SIND EINKOMMENSTEUERRECHTLICH RELEVANT?** 5**1.1. HAUSHALTS- UND UNTERHALTSAUFWENDUNGEN** 7**1.2. BERUFLICHE AUFWENDUNGEN DER LEBENSFÜHRUNG** 8

## 1.2.1. ALLGEMEINES 8

## 1.2.2. AUSLANDSREISEN 9

## 1.2.3. STUDIENREISEN/KONGREßREISEN/SEMINARE 10

## 1.2.4. BEGLEITUNG VON FAMILIENANGEHÖRIGEN 15

## 1.2.5. VERBINDUNG EINER GESCHÄFTS- MIT EINER ERHOLUNGSREISE 16

**1.3. REISEKOSTEN (§ 20 ABS 1 Z 2 LIT C)** 17**2. BEGRIFF DER REISE NACH § 4 ABS 5 ESTG** 17**2.1. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN** 17**2.2. DIE EINZELNEN BESTANDTEILE DES REISEBEGRIFFES** 18

## 2.2.1. BERUFLICHE VERANLASSUNG 18

## 2.2.2. MITTELPUNKT DER TÄTIGKEIT 19

## 2.2.3. ENTFERNUNG 21

## 2.2.4. ZEITFAKTOR 23

**2.3. ABGRENZUNG ZU FAHRTEN ZWISCHEN WOHNORT UND BETRIEBSSTÄTTE** 23**3. BEGRIFF DER REISE NACH § 16 ABS 1 Z 9 ESTG** 24**3.1. ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN** 24**3.2. DIE EINZELNEN BESTANDTEILE DES REISEBEGRIFFES** 25

## 3.2.1. BERUFLICHE VERANLASSUNG 26

## 3.2.2. MITTELPUNKT DER TÄTIGKEIT 28

## 3.2.3. ENTFERNUNG 33

## 3.2.4. ZEITFAKTOR 33

**3.3. ABGRENZUNG ZU FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTÄTTE** 33**4. NEUE JUDIKATUR DES VWGH ZUM BEGRIFF DER REISE NACH § 4 ABS 5 UND § 16 ABS 1 Z 9 ESTG** 34**4.1. TAGESGELD NUR BEI NÄCHTIGUNG** 34**4.2. ZUSAMMENFASSUNG** 39

---

**5. BEGRIFF DER DIENSTREISE NACH § 26 Z 4 ESTG** **39**

---

<b>5.1.</b>	<b>ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN</b>	<b>39</b>
<b>5.2.</b>	<b>DIE DIENSTREISE NACH DER LEGALDEFINITION</b>	<b>41</b>
5.2.1.	DIENSTREISE ISD ERSTEN TATBESTANDES DES § 26 Z 4 ESTG	42
5.2.2.	DIENSTREISE ISD ZWEITEN TATBESTANDES DES § 26 Z 4 ESTG	45
<b>5.3.</b>	<b>DIENSTREISE AUFGRUND EINER LOHNGESTALTENDEN VORSCHRIFT</b>	<b>49</b>
5.3.1.	BEGRIFF DER LOHNGESTALTENDEN VORSCHRIFT	50
5.3.2.	AUSWIRKUNGEN AUF DEN DIENSTREISEBEGRIFF	50
5.3.3.	ZU DEN KOLLEKTIVVERTRÄGEN IM SPEZIELLEN	52
5.3.4.	ZU DEN BETRIEBSVEREINBARUNGEN IM SPEZIELLEN	56

---

**6. RECHTSPOLITISCHE UND VERFASSUNGSRECHTLICHE BETRACHTUNG DES REISEBEGRIFFES** **57**

---

<b>6.1.</b>	<b>ZUM ENTFERNUNGSTATBESTAND</b>	<b>57</b>
6.1.1.	JUDIKATUR DES VWGH	57
6.1.2.	KRITIK DER LITERATUR AN DER RECHTSPRECHUNG DES VWGH	58
6.1.3.	JUDIKATUR DES VFGH	65
6.1.4.	DER GLEICHHEITSSATZ IM STEUERRECHT	69
6.1.5.	GLEICHHEITSRECHTLICHE BETRACHTUNG DES ENTFERNUNGSTATBESTANDES	75
<b>6.2.</b>	<b>ZUM ZEITLICHEN ELEMENT (MITTELPUNKTTATBESTAND)</b>	<b>81</b>
6.2.1.	JUDIKATUR DES VWGH	81
6.2.2.	JUDIKATUR DES VFGH (ABLEHNUNGSBESCHLUß VOM 12.6.2001)	82
6.2.3.	LITERATUR	84
6.2.4.	GLEICHHEITSRECHTLICHE BETRACHTUNG DES MITTELPUNKTTATBESTANDES	84
<b>6.3</b>	<b>NEUE JUDIKATUR DES VWGH</b>	<b>90</b>
<b>6.4.</b>	<b>ZUR DIENSTREISE AUFGRUND EINER LOHNGESTALTENDEN VORSCHRIFT</b>	<b>92</b>
6.4.1.	JUDIKATUR DES VWGH	93
6.4.2.	VERORDNUNG, BGBl II 1997/306, AÖF 1997/237	94
6.4.3.	REAKTIONEN AUF DIE DIENSTREISEVERORDNUNG	95
6.4.4.	VERFASSUNGSRECHTLICHE BETRACHTUNG	98

**III. REISEKOSTENPAUSCHALIERUNGEN**

---

**1. EINLEITUNG** **104**

---

---

**2. DAS TAGESGELD** **104**

---

<b>2.1.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>104</b>
<b>2.2.</b>	<b>INLANDSREISEN</b>	<b>104</b>
2.2.1.	REISEN NACH § 4 ABS 5 UND § 16 ABS 1 Z 9 ESTG	104
2.2.2.	DIENSTREISEN NACH § 26 Z 4 ESTG	106
<b>2.3.</b>	<b>AUSLANDSREISEN</b>	<b>107</b>
<b>2.4.</b>	<b>GEMISCHTE INLANDS- UND AUSLANDSREISEN</b>	<b>108</b>
<b>2.5.</b>	<b>KÜRZUNG BEI ARBEITSESSEN</b>	<b>109</b>
2.5.1.	INLANDSREISEN	109
2.5.2.	AUSLANDSREISEN	110

<b>3. DAS NÄCHTIGUNGSGELD</b>	<b>110</b>
<b>3.1. ALLGEMEINES</b>	<b>110</b>
<b>3.2. INLANDSREISEN</b>	<b>113</b>
<b>3.3. AUSLANDSREISEN</b>	<b>113</b>
<b>4. NACHWEISPFLICHT</b>	<b>113</b>
<b>5. VERFASSUNGSRECHTLICHE BETRACHTUNG</b>	<b>115</b>
<b>5.1. HÖHE DER PAUSCHALIERUNG</b>	<b>115</b>
<b>5.2. VERGLEICH MIT DEUTSCHLAND</b>	<b>117</b>
<b>5.3. ALIQUOTIERUNGSVORSCHRIFTEN</b>	<b>118</b>
<b>5.4. STEUERVEREINFACHUNG VERSUS GLEICHHEITSSATZ</b>	<b>119</b>
<b>IV. SCHLUBBETRACHTUNG</b>	

## I. Einleitung

### 1. Thema der Diplomarbeit

Thema der vorliegenden Arbeit sind zunächst und im überwiegenden Maße die Reisebegriffe im ESt-Recht. Hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Reisekosten als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten enthalten § 4 Abs 5 und § 16 Abs 1 Z 9 EStG die entsprechenden Regelungen. Beide Vorschriften enthalten nur den Terminus „Reise“, ohne jedoch eine nähere inhaltliche Ausgestaltung dieses Begriffes vorzunehmen. Dieses Faktum hat in der Praxis Unsicherheiten ausgelöst und zu zahlreichen Judikaten geführt. Der Begriff der Reise wird heute weitgehend durch den VwGH vorgegeben.

Auf der anderen Seite gibt es die sogenannten Dienstreisen iSd § 26 Z 4 EStG. In dieser Norm wird der nicht steuerbare Dienstreisekostenersatz des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer geregelt. § 26 Z 4 EStG enthält ausdrücklich eine Legaldefinition der Dienstreise, die jedoch nach der Rechtsprechung des VwGH für Reisen im oben erwähnten Sinne nicht heranzuziehen ist. Die sich daraus ergebenden Differenzierungen werden im einzelnen näher beleuchtet und auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Im zweiten Teil der Arbeit werden die Reisenkostenpauschalierungen im Hinblick auf Verpflegung und Unterkunft dargestellt. Nach einer Veranschaulichung der gesetzlichen Vorschriften wird allgemein auf Sinn und Zweck sowie Grenzen derartiger pauschalierender Regelungen einzugehen sein. Nicht behandelt wird in diesem Zusammenhang das Kilometergeld als pauschaler Fahrtkostenersatz. Fahrtkosten fallen zwar regelmäßig anlässlich einer Reise an, sind jedoch keine typischen Reisekosten in dem Sinne, als sie auch außerhalb einer Reise im allgemeinen steuerlich anerkannt werden.<sup>1</sup>

### 2. Rechtsquellen

Neben den gesetzlichen Vorschriften werden in den einzelnen Kapiteln auch immer wieder die Lohnsteuer- und Einkommensteuerrichtlinien wiedergegeben (LStR 2002<sup>2</sup>, EStR 2000<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup> *Schauer/Fritz*, Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von Reisespesen, SWK 1998, S 226 (S 226); *Herzog*, VwGH zu Reisekosten als Werbungskosten: Kein unmittelbarer Verweis auf Kilometergeldsätze, RdW 1998, 770 (770); VwGH 8.10.1998, 97/15/0073, ÖStZB 1999, 311.

<sup>2</sup> BMF 19.11.2001, 07 2501/4-IV/7/01, AÖF 2001/255.

Diese stellen eine Zusammenfassung der Rechtsmeinung der Finanzverwaltung zum geltenden Einkommensteuerrecht dar und sind als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und betriebliche Praxis anzusehen. Es handelt sich um Erlässe des BMF, die im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung (AÖF) veröffentlicht werden. Mangels Kundmachung im BGBl werden sie jedoch im höchstgerichtlichen Verfahren nicht als beachtliche Rechtsquelle angesehen.<sup>4</sup>

## II. Reisebegriffe

### 1. Welche Reisen sind einkommensteuerrechtlich relevant?

Die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen für die Anerkennung von Reisekosten finden sich in den §§ 4 Abs 5, § 16 Abs 1 Z 9 sowie § 26 Z 4 EStG. Nach § 4 Abs 5 EStG sind Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei **ausschließlich durch den Betrieb veranlaßten Reisen** Betriebsausgaben<sup>5</sup>. Zu den einzeln im Gesetz genannten Werbungskosten werden unter § 16 Abs 1 Z 9 EStG die Reisekosten bei **ausschließlich beruflich veranlaßten Reisen** gezählt.

Die Grundregel lautet somit, daß Mehraufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei ausschließlich durch den Betrieb bzw Beruf veranlaßten Reisen zum Abzug zugelassen werden<sup>6</sup>.

Die Feststellung, wann eine Reise nun aber ausschließlich betrieblich oder beruflich veranlaßt ist, wird oftmals schwierig zu treffen sein, da betriebliche oder berufliche Tätigkeiten außerhalb des eigentlichen Betriebsstandortes häufig im Spannungsverhältnis zur privaten Lebenssphäre stehen<sup>7</sup>. Es folgt daher eine kurze Darstellung der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den einkommensteuerrechtlich relevanten Reisekosten und den nichtabzugsfähigen Aufwendungen der Lebensführung des § 20 EStG.

<sup>3</sup> BMF 8.11.2000, 06 0104/9-IV/6/00, AÖF 2000/232 (AÖF 2002/84).

<sup>4</sup> VwGH 22.2.2000, 99/14/0082, ÖStZB 2000/348 (384); *Laudacher/Rumpl/Renner*, SKW-Sonderheft Praxisleitfaden EStR 2000 (2000) 9; Die neuen Lohnsteuerrichtlinien 2002, SWK 2002, T 1.

<sup>5</sup> *Doralt/Ruppe*, Grundriß des österreichischen Steuerrechts I<sup>7</sup> (2000) 123.

<sup>6</sup> *Schubert/Pokorny/Schuch/Quantschnigg*, Einkommensteuer-Handbuch, Einkommensteuergesetz 1972 samt Kommentierung und Durchführungsverordnungen<sup>2</sup> (1985) § 4 Rz 124.

<sup>7</sup> *Wiesner*, Die schwierige Abgrenzung betrieblicher und außerbetrieblicher Zahlungen, SWK 1991, A I 139 (154 f).

Mit seinem § 20 grenzt das EStG die Sphäre der Einkommenserzielung von der steuerlich unbeachtlichen Sphäre der Einkommensverwendung ab<sup>8</sup>. An sich ergibt sich eine derartige Abgrenzung bereits aus der Betriebsausgabendefinition des § 4 Abs 4 sowie der Werbungskostendefinition des § 16 Abs 1 EStG<sup>9</sup>. Betriebsausgaben sind demgemäß Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Eine Überprüfung nach Gesichtspunkten der Notwendigkeit und Angemessenheit ist grundsätzlich nicht erforderlich<sup>10</sup>. Werbungskosten sind jene Aufwendungen, die bei den außerbetrieblichen Einkunftsarten zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte von den Einnahmen abzuziehen sind. Sie werden in § 16 EStG als Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen definiert<sup>11</sup>. Eine inhaltliche Unterscheidung zwischen Betriebsausgaben und Werbungskosten wird heute größtenteils abgelehnt<sup>12</sup>. Bei beiden gilt prinzipiell das Veranlassungsprinzip, soweit es jedoch im Einzelfall denkbar ist, daß Aufwendungen durch die Lebensführung veranlaßt sind, hat die Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung nach der Notwendigkeit zu erfolgen<sup>13</sup>. Die Notwendigkeit bietet das verlässliche Indiz für eine betriebliche bzw berufliche Veranlassung<sup>14</sup>. Eine Regelung nach der Aufwendungen der Lebensführung ausschließlich bei jenen Steuerpflichtigen einkünftermindernd angesetzt werden können, bei denen die Möglichkeit einer Veranlassung durch die Einkünfterzielung gegeben ist, würde gegen den Gleichheitssatz (Art 7 Abs 1 B-VG) verstoßen<sup>15</sup>.

§ 20 EStG hat teilweise bloß deklarativen Charakter, geht jedoch in einigen Bereichen über die Grenzziehungen des § 4 Abs 4 sowie § 16 Abs 1 EStG hinaus<sup>16</sup>. In diesen Fällen schränkt § 20 EStG die Abzugsfähigkeit von an sich abzugsfähigen Aufwendungen eindeutig ein und wirkt somit konstitutiv (beispielsweise in Z 2 lit b, lit d, lit e und Z 3)<sup>17</sup>. Nach Ansicht von *Ruppe* (zum entsprechenden § 12 dEStG) wird die Funktion dieser Vorschrift häufig unterschätzt, da sie als wichtige Interpretationshilfe zur näheren Bestimmung des objektiven Net-

---

<sup>8</sup> *Reiner* in *Doralt* (Hrsg), Kommentar zum EStG<sup>4</sup> (1999), § 20 Rz 3.

<sup>9</sup> *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch, Einkommensteuergesetz 1988 samt Kommentierung und Durchführungsverordnungen (1993) § 20 Rz 5.

<sup>10</sup> *Doralt/Ruppe*, Grundriß I<sup>7</sup>, 117.

<sup>11</sup> *Doralt/Ruppe*, Grundriß I<sup>7</sup>, 190.

<sup>12</sup> *Doralt/Ruppe*, Grundriß I<sup>7</sup>, 190; *Reiner* in *Doralt*, EStG<sup>4</sup> § 16 Rz 4; *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch § 16 Rz 5; *Zorn* in *Hofstätter/Reichel* (Hrsg) Die Einkommensteuer § 16 EStG allgemein Rz 2.

<sup>13</sup> *Zorn* in *Hofstätter/Reichel*, Einkommensteuer § 4 Abs 4 allgemein Rz 1; *Sarnthein*, Kausaler oder finaler Werbungskostenbegriff, ÖStZ 1996, 420; VwGH 29.5.1996, 93/13/0013, ÖStZB 1997, 87.

<sup>14</sup> *A.B.*, „Notwendigkeit“ von Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw Werbungskosten, SWK 1996, S 523.

<sup>15</sup> VwGH 29.5.1996, 93/13/0013, ÖStZB 1997, 87.

<sup>16</sup> *Quantschnigg/Schuch*, Einkommensteuer-Handbuch § 20 Rz 5.

<sup>17</sup> *Reiner* in *Doralt*, EStG<sup>4</sup> § 20 Rz 3.